

S a u s i t z i s c h e s

M a g a z i n,

Fünftes Stück, vom 16ten März, 1776.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Zickelscherer.

I.

Die Nothwehre.

P. P.

Gw. 2c. ereiferten sich bey unsrer neulichen Unterredung nicht wenig, daß, im Betreff eines vorgegangenen Todtschlages, nicht schlechterdings nach dem klaren Worte Gottes Genes. 9, 6. Wer Menschen = Blut vergeußt, dessen 2c. gesprochen würde, sondern der und jener Todtschläger nur mit einer poena extraordinaria davon käme. Sie werden sich aber auch noch erinnern, daß ich ihnen dießfals den großen Unterscheid inter homicidia proæretica & absque proæresi commissa zeigte, und dabey unter andern auf 5 B. Mos. 19, 5. und 2 B. Mos. 21, 13. mich berief; ob sie mir wohl das 35. Kap. aus 4 B. Mos. v. 16 — 18. und die Worte aus 2 B. M. 21, 22. Wenn sich Männer hadern und verletzen ein schwanger Weib, daß 2c. dargegen setzten, und das Jus talionis — je weniger im letztern Fall der Thäter die Absicht gehabt, das schwangere Weib zu verletzen, und doch Seele um Seele hergeben solle, — zu behaupten suchten. — Unsere Unterredung fiel sodann auf die Nothwehre und auf die requisita inculpatae tutelæ; wobey sie mir abermal den Einwurf machten, daß diese Ausflucht sehr gemißbraucht, und dergleichen Vorgeben nicht allemal genau, und ohne Verletzung des Gewissens, untersucht würde, jemehr bekannt sey, daß bey einer vorgeschützten Nothwehre mehrentheils ein Excessus vorwalte, daher man sich gar leicht neuer Blutschuld theilhaftig machte. — Ich erwiederte hierauf, daß die Criminalrechte einen gewaltigen Unterscheid inter dolum in homicidio voluntario ipso,

3

und